

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2408-2/87

Wien, 18. November 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes /
über die Ausschreibung bestimm-
ter Funktionen und Arbeitsplätze
im Bundesdienst (Ausschreibungs-
gesetz 1987 - AusG);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Schritt GESETZENTWURF	
Zi	GE 987
Datum:	20. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>MD</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Czerning

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2408-2/87

Wien, 18. November 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausschreibung bestimm-
ter Funktionen und Arbeitsplätze
im Bundesdienst (Ausschreibungs-
gesetz 1987 - AusG);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 920.320/6-II/A/6/87

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 23. Oktober 1987 nimmt das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 Z 11 lit. b und Z 14 sowie § 4 Abs. 1:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) die Leitungsfunktion des Schulpsychologischen Dienstes in jedem Falle (§ 2 Z 11 lit. b), die Leitungsfunktionen aller anderen Dienststellenteile jedoch nur dann, wenn in diesem Dienststellen- teil mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind (§ 2 Z 14), durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als zustän- dige Zentralstelle auszuschreiben sind.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann durch Beschluß des Kollegiums im Geschäftsverteilungsplan die Einteilung des Landesschulrates in Abteilungen und Unterabteilungen

- 2 -

vorgesehen werden. Die Betrauung mit der Leitungsfunktion eines dieser Dienststellenteile obliegt dem Präsidenten des Landesschulrates. Es ist daher nicht einzusehen, warum im Hinblick auf diese Kompetenz des Präsidenten des Landesschulrates die Ausschreibung dieser Leitungsfunktionen (§ 4 Abs. 1), die Entgegennahme der Bewerbungsgesuche (§ 5 Abs. 2), die Einrichtung der Begutachtungskommissionen (§ 6 Abs. 1) und die Bestellung von zwei Mitgliedern der Begutachtungskommission (§ 6 Abs. 2) durch das Bundesministerium erfolgen soll. Zur Übereinstimmung mit dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz sollten diese Maßnahmen vielmehr - wie das für die anderen Leitungsfunktionen nachgeordneter Dienststellen fakultativ vorgesehen ist (§ 3 und § 4 Abs. 1) - kraft Gesetzes den Landesschulbehörden übertragen werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen erscheint es sachlich nicht begründet, warum die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes unabhängig von der Mitarbeiterzahl, die Leitung anderer Dienststellenteile eines Landesschulrates (Präsidialabteilung, Pädagogische Abteilungen, Rechtsabteilung, Buchhaltung) aber nur bei einer Mitarbeiterzahl von mehr als 50 einer Ausschreibung unterliegen soll.

Zu § 3:

Zum Zeitpunkt der Betrauung eines Bediensteten mit einem bestimmten Arbeitsplatz ist die Erreichbarkeit der relevanten Dienstklasse nicht mit Sicherheit feststellbar, da hiezu gesetzliche Kriterien fehlen. Spätere Beförderungen sind nicht nur von der Arbeitsplatzbewertung, sondern in erster Linie von der Verfügbarkeit einer entsprechenden Planstelle des Stellenplanes im jährlichen Bundesfinanzgesetz (einschließlich der Personalreserve) abhängig.

Zu § 6:

Bei der Einrichtung der ständigen Begutachtungskommissionen für nachgeordnete Dienststellen sollten zwei Mitglieder nicht vom

- 3 -

Leiter der Zentralstelle sondern vom Leiter dieser Dienststelle, bei den Landesschulbehörden gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes aber durch das Kollegium bestellt werden. Anstelle des vom Zentralausschuß entsendeten Mitgliedes sollte - entsprechend der Gliederung der Personalvertretung - ein Mitglied des zuständigen Fachausschusses treten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor